



Hinweise zu den Verfahren nach §19 Abs. 2 StromNEV

– Individuelle Netzentgelte –

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig durch.

Liegen sogenannte „Sonderformen der Netznutzung“ bei einem Letztverbraucher vor, eröffnet § 19 Abs. 2 Stromnetz-entgeltverordnung (StromNEV) diesem Letztverbraucher die Möglichkeit mit seinem Netzbetreiber abweichend von den allgemein angewandten Netzentgelten sogenannte „individuelle Netzentgelte“ zu vereinbaren (im Folgenden die „**Netzentgelt-Vereinbarung**“). Hierzu sind auf den [Seiten der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur](#) weitere nützliche Informationen hinterlegt.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Verfahren richtet sich dabei danach, ob sich der betroffene Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur oder einer Landesregulierungsbehörde befindet. Eine Liste der in der Zuständigkeit der Regulierungskammer des Freistaates Bayern (im Folgenden die „**Regulierungskammer**“) liegenden Netzbetreiber finden Sie [hier](#).

II. Verfahren – Fristen – Formulare

Das anzuwendende Verfahren unterscheidet sich nach dem in der Netzentgelt-Vereinbarung bestimmten erstmaligen Geltungszeitraum ([vor 2014](#) / [ab 2014](#)) der individuellen Netzentgelte.

1. Netzentgelt-Vereinbarung ab 2014 und später

Für Netzentgelt-Vereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2014 (oder später) gelten sollen, ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV nunmehr ein **kostenfreies** Anzeigeverfahren vorgesehen. Die Festlegung [BK4-13-739](#) der Bundesnetzagentur ergänzt insoweit die Festlegung [BK4-12-1656](#).

Beachten Sie bitte, dass die Anwendung des kostenfreien Anzeigeverfahrens **nur** dann in Betracht kommt, wenn die erstmalige Laufzeit der Netzentgelt-Vereinbarung ab dem 1. Januar 2014 beginnt. Für aufgrund der bisherigen Rechtslage befristet genehmigte Netzentgelt-Vereinbarungen ist nach dem Auslaufen der Genehmigung eine neue Netzentgelt-Vereinbarung mit dem betroffenen Netzbetreiber abzuschließen und diese bei der Regulierungskammer anzuzeigen.

a) Vorgehensweise

Für die Anzeige eines individuellen Netzentgeltes bei der Regulierungskammer ab 2014 nutzen Sie bitte

das [Anzeigeformular für Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1](#) oder

das [Anzeigeformular für Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2](#).

Es steht Ihnen frei, alternativ die von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Formulare zu verwenden.

Detaillierte Erläuterungen zum Anzeigeformular finden Sie [hier](#) sowie im [FAQ-Katalog der Bundesnetzagentur](#).

Füllen Sie zunächst das entsprechende Anzeigeformular vollständig aus, drucken Sie es anschließend aus, unterschreiben es und senden es postalisch an:

Regulierungskammer des Freistaates Bayern

– Geschäftsstelle –

80525 München

Mit Eingang der vollständigen Anzeige bei der Regulierungskammer erlangt die Netzentgelt-Vereinbarung ihre Wirksamkeit (die Liste der vorzulegenden Unterlagen finden Sie auch in der Festlegung [BK4-13-739](#), Seite 53, dort Ziffer 6. h).

Nach postalischem Eingang Ihrer Anzeige, erhalten Sie auf Wunsch eine Bestätigung des Eingangs Ihrer Anzeige und die Mitteilung eines Geschäftszeichens. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Regulierungskammer die Vollständigkeit der Anzeige nicht bestätigt.

Eingehende Anträge, die trotz Ermöglichung des Anzeigeverfahrens auf eine Genehmigung gerichtet sind, werden von der Regulierungskammer gebührenpflichtig abgelehnt.

b) Fristen

Die vollständige Anzeige hat dabei bis **spätestens zum 30. September** des ersten Kalenderjahres der vorgesehenen Vertragslaufzeit bei der Regulierungskammer zu erfolgen. **Ein Eingang der Anzeige bei der Bundesnetzagentur genügt für die Fristwahrung nicht.**

Für eine vollständige Anzeige übermitteln Sie bitte die Dokumente und Informationen gemäß folgender Checklisten:

Vollständige Anzeige eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung):

- Das von der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular,
- eine zwischen dem Netzbetreiber und Letztverbraucher (und ggf. Lieferanten) abgeschlossene und von allen Parteien unterzeichnete individuelle Netzentgeltvereinbarung,
- einen Ausdruck der aktuellen, vom Netzbetreiber im Internet veröffentlichten und im ersten Jahr der Vereinbarung geltenden Netznutzungsentgelte für die betreffende Entnahmeebene (Preisblätter),

- einen Ausdruck der aktuellen, vom betreffenden Netzbetreiber im Internet veröffentlichten und im ersten Jahr der Vereinbarung geltenden Hochlastzeitfenster,
- eine Vollmacht des Letztverbrauchers für den Anzeigenden, wenn der Letztverbraucher die Anzeige nicht selbst durchführt,
- eine Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei einem bestehenden integrierten Stromvertrag über die Netznutzung und Strombelieferung (All-inklusive Vertrag).

Vollständige Anzeige eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 StromNEV (stromintensive Netznutzung):

- Das von der Regulierungskammer oder der Bundesnetzagentur bereitgestellte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anzeigeformular,
- eine zwischen dem Netzbetreiber und Letztverbraucher (und ggf. Lieferanten) abgeschlossene und von allen Parteien unterzeichnete individuelle Netzentgeltvereinbarung,
- eine vom Netzbetreiber durchgeführte, detaillierte (betriebsmittelscharfe) Berechnung des individuellen Netzentgeltes unter Berücksichtigung des physikalischen Pfades (z.B. mit Hilfe des Berechnungstools),
- eine vollständige Darstellung der konkreten Anschlusssituation (Abnahmestelle),
- eine Darstellung des physikalischen Pfades (z.B. mit Hilfe eines Netzplanes),
- einen Ausdruck der aktuellen, vom betreffenden Netzbetreiber im Internet veröffentlichten und im ersten Jahr der Vereinbarung geltenden Hochlastzeitfenster,
- eine Vollmacht des Letztverbrauchers für den Anzeigenden, wenn der Letztverbraucher die Anzeige nicht selbst durchführt,
- eine Zustimmungserklärung des Stromlieferanten (Netznutzers) bei einem bestehenden integrierten Stromvertrag über die Netznutzung und Strombelieferung (All-inklusive Vertrag).

c) **Mitteilungspflichten nach erfolgter Anzeige**

Die Letztverbraucher bzw. die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer sind **nicht verpflichtet**, der Regulierungskammer einen Nachweis über die Einhaltung der Anzeigekriterien sowie einen Nachweis über die tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 und 14 StromNEV je angezeigter Vereinbarung bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

Die **Mitteilungspflicht bei Nicht-Einhaltung der Anzeigekriterien** bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleiben auch etwaige Berichtspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern, etwa im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage.

d) **Weitere Informationen**

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Festlegung [BK4-13-739](#) sowie der Homepage der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur. Dort finden Sie insbesondere auch eine [Mustervereinbarung für Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV](#).

Etwaige Fragen richten Sie bitte per E-Mail an geschaeftsstelle@regk.bayern.de

2. **Netzentgelt-Vereinbarung vor 2014**

Für Netzentgelt-Vereinbarungen, die für einen Zeitraum (auch) vor dem 1. Januar 2014 gelten sollten, war eine Genehmigung der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde erforderlich. Maßgeblich für eine Genehmigung einer Netzentgelt-Vereinbarung mit einer Geltung (auch) vor dem 1. Januar 2014 ist die Festlegung [BK4-12-1656](#) der Bundesnetzagentur.

Die Genehmigungen wurden dabei von der Regulierungskammer nach § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV auf das Ende der jeweils laufenden Regulierungsperiode befristet. Für Anträge aus den

Jahren bis einschließlich 2013 erfolgte demzufolge grundsätzlich eine Befristung der Genehmigung auf den 31.12.2013.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer sind **nicht verpflichtet**, der Regulierungskammer einen Nachweis über die Einhaltung der Genehmigungskriterien sowie einen Nachweis über die tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse gemäß § 19 Abs. 2 S. 6 und 7 StromNEV je genehmigter Vereinbarung bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

Die sich aus den Genehmigungsbeschlüssen der Regulierungskammer ergebende Mitteilungspflicht bei Nicht-Einhaltung der Genehmigungskriterien bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleiben auch etwaige Berichtspflichten gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern, beispielsweise aufgrund der § 19 StromNEV-Umlage.